



GEMEINDE

DINTIKON

***Reglement über die Benützung der Schul-, Sport- und
Freizeitanlagen der Gemeinde Dintikon***

vom 1. August 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Zweck	
Art. 1 Zweck	3
II. Zuständigkeiten; Benützungszeiten	
Art. 2 Organisation und Verwaltung	3
Art. 3 Bewilligung	3
Art. 4 Benützungszeiten	4
Art. 5 Benützung während der Ferien	4
Art. 6 Anordnungen Hauswart	4
III. Zuteilung der Räume und Anlagen	
Art. 7 Koordinationskonferenz (Vereinevorstandesitzung)	4
Art. 8 Grundsätze für die Zuteilung	5
Art. 9 Meldepflicht	5
IV. Benützung der Räume und Anlagen	
Art. 10 Sorgfaltspflicht der Benützer	5
Art. 11 Öffnen und Schliessen der Lokale	5
Art. 12 Abgabe von Schlüsseln	6
Art. 13 Ordnung	6
Art. 14 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen	6
Art. 15 Licht, Heizung	6
Art. 16 Hallenböden	6
Art. 17 Turnschuhe	7
Art. 18 Turngeräte	7
Art. 19 Duschanlagen	7
V. Benützung der Aussenanlagen	
Art. 20 Spielfelder, Rasenplätze	7
Art. 21 Wettkampfmässiger Spielbetrie	7
VI. Verschiedene Bestimmungen	
Art. 22 Abstellen von Fahrzeugen	7
Art. 23 Rücksichtnahme auf Anwohner	8
Art. 24 Rauchverbot	8
Art. 25 Suchtmittel	8
Art. 26 Spucken	8
Art. 27 Hunde	8
Art. 28 Abfallentsorgung	8
Art. 29 Schäden	8
Art. 30 Einhalten der Benützungsvorschriften	9
Art. 31 Sicherheit	9
Art. 32 Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes	9
Art. 33 Benützungsgebühren	9
VII. Benützungsgebühren / Haftung etc.	
Art. 34 Ausschluss der Haftung der Gemeinde Dintikon	9
Art. 35 Rechtsmittel	10
Art. 36 Strafbestimmungen	10
VIII. Schlussbestimmungen	
Art. 37 Inkrafttreten	10
Anhang Gebührentarife	1

Reglement über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dintikon

Der Gemeinderat Dintikon

erlässt folgendes Reglement für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dintikon:

Die verwendete männliche Form der Funktionsbezeichnung steht stellvertretend für beide Geschlechter.

I. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Die Spielfelder, Pausen- und Spielplätze stehen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ausserhalb der Schulzeit auch den Einwohnern zur Verfügung. Schule und Ortsvereine haben Vorrang.

II. Zuständigkeiten; Benützungszeiten

Art. 2 Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts-, Verwaltungs- und Bewilligungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, des Gebührentarifs, der Vermietung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie für die Erledigung von Beschwerden.

Das Gemeindepersonal ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, Wartung und Reinigung der Anlagen und Geräte. Es überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Ebenso obliegt dem Gemeindepersonal die Übergabe bzw. die Rücknahme der Räume und Anlagen der Schulen. Die weiteren Aufgaben sind im Pflichtenheft des Hauswartes umschrieben.

Art. 3 Bewilligung

Gesuche um Zuteilung von Räumen und Anlagen oder die Bewilligung von Ausnahmen sind mindestens 30 Tage im Voraus über den Hauswart (Disposition) an den Gemeinderat Dintikon zu richten.

Der Gemeinderat Dintikon behandelt die Gesuche, nimmt im Einzelfall die befristete oder unbefristete Zuteilung an die Gesuchsteller vor und entscheidet über die Bewilligung von Ausnahmen.

Für Veranstaltungen während der Schulzeit, welche den Schulbetrieb tangieren, ist zusätzlich die Zustimmung der Schulleitung einzuholen.

Wenn Missstände für den Schulbetrieb oder andere Unannehmlichkeiten eintreten, oder wenn Bedingungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllt werden, kann die erteilte Bewilligung jederzeit entzogen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der

Benützung der Schulräumlichkeiten zwischen Benutzern und Schulorganen ergeben, entscheidet der Gemeinderat Dintikon endgültig.

Art. 4 Benützungszeiten

Die nicht bewilligungspflichtige Benützung der Anlagen ist wie folgt gestattet:

Montag bis Samstag von 08.00 – 22.00 Uhr

Sonntags von 09.00 – 21.00 Uhr

Andere Benützungszeiten können für Vereinsanlässe oder anderweitige Veranstaltungen auf Gesuch hin vom Gemeinderat Dintikon bewilligt werden.

Dauerbelegungen für regelmässige Trainings und Proben sind möglich. Massgebend sind die Belegungspläne (Vorrang haben öffentliche Veranstaltungen).

Der Schulbetrieb darf durch Aufstell- oder Abräumarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Allfällige unvermeidliche Beeinträchtigungen sind vorgängig mit der Schulleitung abzusprechen.

Die Anlagen sind auf den Endtermin hin aufgeräumt zu verlassen.

Art. 5 Benützung während der Ferien

Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen bleiben die Schulhäuser, Turnhallen und Duschanlagen geschlossen.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Bei der Benützung von Räumlichkeiten während den Schulferien sind reduzierte Raumtemperaturen in Kauf zu nehmen. Die Warmwasseraufbereitung ist eingeschränkt.

Art. 6 Anordnungen Hauswart

Den Anordnungen des Gemeindepersonals, die sich auf dieses Reglement stützen, ist Folge zu leisten.

Das Gemeindepersonal hat die Nichteinhaltung dieses Reglements dem Gemeinderat Dintikon zu melden. Der Hauswart ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen.

III. Zuteilung der Räume und Anlagen

Art. 7 Koordinationskonferenz (Vereinsvorstandesitzung)

Die interessierten Vereine und Organisationen treffen sich auf Einladung des durchführenden Vereinsvorstandes (turnusgemäss). Primäre Aufgabe dieser Vereinsvorstandesitzung ist es, die Termine und Veranstaltungen zu koordinieren sowie den Belegungsplan für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dintikon zu erstellen.

Art. 8 Grundsätze für die Zuteilung

Bei der Zuteilung haben Dintiker Behörden, Vereine und Organisationen Vorrang.

Als Dintiker Verein gilt (kumulativ):

- wer gemäss Art 60 ff ZGB organisiert ist.
- wer den Vereinssitz in der Gemeinde Dintikon hat.
- wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder Wohnsitz in der Gemeinde Dintikon aufweist.

Den Dintiker Vereinen werden Gruppierungen und Organisationen gleichgestellt, deren Sitz sich seit über zehn Jahren in Dintikon befinden und die hier eine regelmässige Tätigkeit ausüben.

Die Räume und Anlagen können durch die zuständige Stelle Dritten während längerer oder kürzerer Zeit für ausserordentliche Anlässe zur Benützung freigegeben oder vermietet werden. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Der Gemeinderat Dintikon kann die Räumlichkeiten und Anlagen für Militäreinquartierungen zur Verfügung stellen.

Art. 9 Meldepflicht

Wird bei Dauerbelegungen der zugeteilte Raum oder die Anlage nicht mehr beansprucht, ist dies dem Hauswart unverzüglich zu melden.

Gänzlich ausfallende Belegungen sind dem Hauswart mindestens drei Tage vorher zu melden.

IV. Benützung der Räume und Anlagen

Art. 10 Sorgfaltspflicht der Benützer

Die Benützung der Räume und Anlagen sowie der Gerätschaften hat mit der notwendigen Sorgfalt zu geschehen.

Wertgegenstände und eigene Gerätschaften sind gegen Diebstahl zu sichern.

Esswaren und offene Getränke dürfen nicht in die Hallen- Garderoben-, Duschen-, Geräteräume und auf die Spielfelder mitgenommen werden. Gestattet sind nur Getränke in bruchsicheren Behältnissen. (Ausnahme: Vereinsanlässe und Veranstaltungen).

Art. 11 Öffnen und Schliessen der Lokale

Die bewilligten Benützungszeiten sind einzuhalten.

Das Öffnen der von den Vereinen benützten Lokalen erfolgt 15 Minuten vor Benützungsbeginn, soweit die Vereine nicht über einen Schlüssel verfügen oder eine andere Absprache erfolgt ist. Die Benützung der Lokale und der Anlagen darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters erfolgen. Dieser hat anwesend zu sein bis alle Teilnehmer die Räume verlassen haben.

Art. 12 Abgabe von Schlüsseln

Der Hauswart führt die Schlüsselkontrolle und gibt gegen Quittung einen Schlüssel ab.

Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet.

Bei Verlust der Schlüssel sind die Folgekosten vom Schlüsselinhaber gemäss Quittung zu übernehmen.

Art. 13 Ordnung

Am Ende der Benützung sind die gemieteten Räume und Anlagen in aufgeräumtem und gereinigtem Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben.

Die durch die Veranstaltung verursachten Verunreinigungen in der Umgebung von öffentlichen Bauten sind durch den Veranstalter zu beseitigen. Andernfalls wird für deren Behebung Rechnung gestellt.

Für Verschmutzungen und Beschädigungen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich und haftbar.

Art. 14 Benützung der Gerätschaften und Einrichtungen

Gerätschaften und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Anlagen verwendet werden.

Nach Schluss der Benützung sind die Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren ordentlichen Platz zu platzieren. Der Aussengeräteraum ist abzuschliessen.

Die Vereine und deren Leiter haben dafür zu sorgen, dass Beschädigungen und Verluste von Material unterbleiben. Sie haben Schäden und Verluste am nächstfolgenden Arbeitstag dem Hauswart zu melden.

Für Beschädigungen und fehlendes Material ist der Bewilligungsinhaber gegenüber der Gemeinde haftbar.

Notwendige Reparaturen werden durch die zuständige Stelle angeordnet. Bei Verlusten ersetzt sie den Bestand. Dem Bewilligungsinhaber wird für die Aufwendungen Rechnung gestellt.

Art. 15 Licht, Heizung

Die Benützer der Lokale und Anlagen haben dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt und Energie verbraucht wird.

Während der Heizperiode sind Türen und Fenster zu schliessen.

Nach dem Verlassen der Räumlichkeiten sind die Lichter zu löschen und die Fenster zu schliessen.

Art. 16 Hallenböden

Im Grundsatz ist der Hallenboden für Veranstaltungen abzudecken. Die Ausführung erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Der Hauswart kann Ausnahmen bewilligen.

In jedem Fall haftet der Veranstalter für Schäden.

Art. 17 Turnschuhe

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen und trockenen Turn- oder Geräteschuhen gestattet. Schuhe mit färbenden Gummisohlen sind nicht gestattet.

Art. 18 Turngeräte

Vor Beginn der Benützung hat der verantwortliche Leiter die Vollständigkeit der Geräte und Bälle zu kontrollieren. Allfällige Mängel oder Schäden sind dem Hauswart unverzüglich oder am nächstfolgenden Arbeitstag zu melden.

Die Geräte sind mit aller Sorgfalt zu behandeln und unter grösstmöglicher Schonung des Hallenbodens aufzustellen.

Ohne Bewilligung des Hauswartes dürfen keine Geräte aus der Halle entfernt und auf Aussenanlagen eingesetzt werden.

Nach Abschluss einer Lektion sind Geräte und Materialien wieder an ihren ordentlichen Platz zu versorgen und vom verantwortlichen Leiter auf ihre Vollständigkeit zu prüfen.

Art. 19 Duschanlagen

Der Wasserverbrauch ist auf das Notwendige zu beschränken. Das Abtrocknen hat im Duschaum zu erfolgen.

Beim Verlassen der Duschräume und Garderoben hat der Leiter die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

V. Benützung der Aussenanlagen

Art. 20 Spielfelder, Rasenplätze

Die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen sowie die Rasenplätze sind schonend zu benutzen. Bei extrem trockener oder extrem nasser Witterung kann der Gemeinderat Dintikon die Benützung untersagen.

Art. 21 Wettkampfmässiger Spielbetrieb

Der Gemeinderat Dintikon behält sich vor, bei der Durchführung von wettkampfmässigem Spielbetrieb besondere Regelungen anzuordnen.

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 22 Abstellen von Fahrzeugen

Autos, Motorräder, Mofas und Velos sind auf den ihnen zugewiesenen Parkplätzen abzustellen.

Das Befahren der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen ist verboten.

Auf den Zufahrtsstrassen und –wegen darf nicht parkiert werden (ausgenommen sind bewilligte Parkierungskonzepte bei grösseren Veranstaltungen).

Art. 23 Rücksichtnahme auf Anwohner

Auf die Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Bezüglich Lärmbelästigung sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten.

Dem Bewilligungsinhaber wird empfohlen, die Anwohner vor einem Anlass frühzeitig zu informieren.

Art. 24 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen öffentlich zugänglichen Räumen verboten. Auf den Schul-, Sport- und Freizeitanlagen von Dintikon ist das Rauchen untersagt.

Art. 25 Suchtmittel

Grundsätzlich sind in und auf den Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Besitz, der Handel und der Genuss von illegalen Suchtmitteln und Alkohol verboten.

An Veranstaltungen richten sich der Ausschank und der Konsum von alkoholischen Getränken nach den gesetzlichen Vorschriften.

Art. 26 Spucken

Das „auf den Bodenspucken“ ist auf den Schul-, Sport- und Freizeitanlagen verboten. Ebenso sind Kaugummis in die bereitgestellten Abfalleimer zu entsorgen.

Art. 27 Hunde

Hunde sind auf den öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen. Hundekot ist aufzunehmen und in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Hunde dürfen nicht auf die Spielfelder, Sportrasen, Allwetterplätze, Sandfelder und in öffentliche Räume mitgenommen werden.

Art. 28 Abfallentsorgung

Für die Kehrrichtentsorgung sind die Benützer und Veranstalter selbst verantwortlich. Die Entsorgung hat mittels Container oder mit den offiziellen Kehrrichtsäcken der Gemeinde Dintikon zu erfolgen.

Nichtbrennbares Material ist getrennt fachgerecht zu entsorgen.

Art. 29 Schäden

Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Mobiliar sind dem Hauswart unverzüglich oder am nächstfolgenden Arbeitstag zu melden.

Die Benützer haften für entstandene Schäden.

Bei Schäden an Anlagen durch Vandalismus wird Anzeige erstattet.

Art. 30 Einhaltung der Benützungsvorschriften

Mit der Zuteilung von öffentlichen Räumen und Anlagen anerkennt der Gesuchsteller die Bestimmungen dieses Reglements.

Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich für die Einhaltung dieses Reglements. Er hat die einschlägigen Bestimmungen den Benützern der Räumlichkeiten und Anlagen bekannt zu geben und für deren Einhaltung zu sorgen.

Art. 31 Sicherheit

Bei bewilligten Anlässen ist ein Sicherheitskonzept (umfassend Brandwache, Verkehr, Sanität, etc.) auszuarbeiten und umzusetzen. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist strikte Folge zu leisten.

Die bezeichneten Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Durchgänge dürfen während der Veranstaltung weder verstellt noch geschlossen werden. Die Zufahrt von Notfallfahrzeugen ist jederzeit zu gewährleisten.

Für die Sicherheitsmassnahmen und die Personenbelegung der Räume gelten die Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Aargau. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist durch den Veranstalter sicherzustellen.

Art. 32 Berücksichtigung des ortsansässigen Gewerbes

Für die Lieferung und Bewirtung bei Veranstaltungen ist das ortsansässige Gewerbe zu berücksichtigen und zu bevorzugen.

VII. Benützungsgebühren / Haftung etc.

Art. 33 Benützungsgebühren

Der Gemeinderat Dintikon erlässt für die gebührenpflichtige Benutzung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen einen separaten Gebührentarif (Anhang), welcher angewendet wird.

Art. 34 Ausschluss der Haftung der Gemeinde Dintikon

Die Haftung der Gemeinde für Unfälle, welche bei der Benützung von Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten entstehen und nicht auf Werkmängel zurückzuführen sind, wird abgelehnt.

Für Schäden oder Verlust an Vereinsmaterial wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Die Versicherung ist Sache des Veranstalters/Benützers.

Die Veranstalter von Anlässen sind verpflichtet, die möglichen Risiken durch eine Versicherung abzudecken. Eine Kopie der gültigen Versicherungspolice ist der Gemeindekanzlei 20 Tage vor dem Anlass einzureichen. Der Gemeinderat kann den Versicherungsumfang festlegen.

Art. 35 Rechtsmittel

Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich an den Gemeinderat Dintikon zu richten.

Art. 36 Strafbestimmungen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement kann die Benützungsbewilligung befristet oder dauernd entzogen und eine Umtriebsentschädigung gemäss Gebührentarif im Anhang verlangt werden.

Bei strafbaren Handlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

Die Haftung für Schäden bleibt in jedem Falle vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft. Es ersetzt alle Benützungsreglemente für die Schul-, Sport- und Freizeitanlagen von Dintikon.

Durch den Gemeinderat beschlossen am 25. Juli 2011.

GEMEINDERAT DINTIKON
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. R. Würgler

sig. P. Kohler

Gemeinde Dintikon

Reglement über die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde Dintikon (Anhang)

Gebührentarife

	CHF
Mehrzweckhalle	120.00
Mehrzweckhalle mit Konferenz- oder Konsumationsbestuhlung	180.00
Zuschlag für Bühne	45.00
Turnhalle ganzer Tag	120.00
Turnhalle halber Tag oder Abend	75.00
Gemeindesäli ganzer Tag	100.00
Gemeindesäli halber Tag oder Abend	50.00
Vereinssaal UG	45.00
Mehrzweckraum UG	30.00
Küche und Geschirr	150.00
Sportplatz, Aussenanlagen, inkl. Trockenplatz	120.00
Garderobe und Dusche	60.00
Umtriebsentschädigung nach Aufwand, min. Fr. 30.--	
Annulationsentschädigung nach Aufwand, min. Fr. 30.--	
Hauswartsentschädigung gemäss den separat festgelegten Stundenansätzen	

Gebührenbefreiung der Dintiker Vereine und Abendunterhaltungen/Vereinsveranstaltungen
In individuellen Fällen kann der Gemeinderat die Tarife separat festlegen.